

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt),  
Christoph Waitz, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/13523 –**

### **Aktuelle Situation des Kunsthandels in Deutschland im internationalen Wettbewerb**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Kunsthandel in Deutschland ist in einer schwierigen Situation – u. a. auch aufgrund verschiedener, gesetzlicher und behördlicher Restriktionen, die die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Standort für den Kunsthandel im Verhältnis zu anderen Kunsthandelsstandorten im Ausland negativ beeinträchtigen. Zu nennen sind vor allem die folgenden Themenkreise:

Die EU-Richtlinie 2001/84/EG (Folgerecht-Richtlinie) vom 27. September 2001 sollte Wettbewerbsverzerrungen im Kunsthandel entgegenwirken, die aufgrund der unterschiedlichen nationalstaatlichen Regelungen hierzu existieren. Die Folgerecht-Richtlinie ist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587) in das deutsche Recht umgesetzt worden. Die Harmonisierung des Folgerechts auf europäischer Ebene war sehr umstritten, weil das Urheberrecht in einigen europäischen Ländern bis zur Schaffung der Folgerecht-Richtlinie den Künstlern einen solchen Anspruch nicht gewährte. Das betraf insbesondere auch solche Länder, die für den Kunsthandel von großer Bedeutung sind. Aus diesem Grund lässt die Folgerecht-Richtlinie den Mitgliedstaaten als Ausdruck des notwendigen politischen Kompromisses v. a. in Bezug auf die Schwellenwerte (Artikel 1 Absatz 3) einen recht weiten Gestaltungsspielraum. Mitgliedstaaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie ein Folgerecht nicht kannten, müssen bis zum 1. Januar 2010 ein Folgerecht zugunsten der nach dem Tode des Künstlers anspruchsberechtigten Rechtsnachfolger nicht anwenden (Artikel 8 Absatz 2). Von der Möglichkeit in einem Rahmen bis 10 000 Euro, den Schwellenwert individuell festzulegen, haben die Mitgliedstaaten unterschiedlich Gebrauch gemacht. In Deutschland sind Veräußerungen schon ab einem Verkaufspreis von 400 Euro folgerechtspflichtig, vor Umsetzung der Folgerecht-Richtlinie lag der Schwellenwert bei 50 Euro. In anderen EU-Mitgliedstaaten, die für den Kunsthandel von Bedeutung sind, liegt der Schwellenwert dagegen höher. So ist z. B. in Großbritannien erst ab einem Verkaufspreis von 1 000 Euro die Folgerechtsabgabe zu zahlen, in Belgien ab 2 000 Euro und in Österreich, den Niederlanden, Luxemburg sowie Italien erst ab 3 000 Euro. In Großbritannien, Österreich und den Beneluxstaaten gilt die

Folgerechtsregelung zudem auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 bis zum 1. Januar 2010 zunächst nur für Werke lebender Künstler – der Großteil der Umsätze im Kunsthandel (nach einer von der TEFAF in Auftrag gegebenen Studie von 2005 ca. 85 Prozent) wird jedoch gerade mit den Werken bereits verstorbener Künstler erzielt. Die für den Kunstmarkt besonders wichtigen Standorte außerhalb der Europäischen Union Schweiz und USA haben überhaupt kein Folgerecht.

Mit der Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut sind zahlreiche neue Regelungen in Kraft getreten, die dem Kunsthandel in Deutschland zusätzliche Pflichten auferlegen, u. a. strenge Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Diese gehen teilweise noch über das in der Konvention Geforderte hinaus. Vor allem aber sind die hierzulande mit der Umsetzung der Konvention den Kunsthändlern auferlegten Verpflichtungen viel weitgehender als die ihrer Konkurrenten im Ausland, zumal kaum einer der Vertragsstaaten die Konvention überhaupt umgesetzt hat. Viele Kunsthändler in Deutschland überlegen deshalb, ihre Geschäfte zukünftig vermehrt oder ganz im Ausland zu tätigen, oder sie haben ihren Geschäftssitz sogar schon verlegt. Dieser Trend wird dadurch verstärkt, dass sich die Branche einem zunehmend kunsthandelsfeindlichen Klima in Teilen der Öffentlichkeit ausgesetzt sieht.

Im Übrigen wird der Kunsthandel in Deutschland auch dadurch benachteiligt, dass in einigen Ländern niedrigere Mehrwertsteuersätze für die angewandte Kunst gelten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Folgerecht ist ein Anspruch des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes auf wirtschaftliche Beteiligung am Erlös aus den Weiterveräußerungen des Werkes. Es verschafft dem Urheber eine Teilhabe an den Wertsteigerungen seines Werkes und soll eine finanzielle Kompensation für die in der Natur der Werke der bildenden Kunst liegende faktische Benachteiligung der bildenden Künstlerinnen und Künstler darstellen. Denn während beispielsweise Autoren oder Musiker bei zunehmender Beliebtheit ihrer Werke an der verstärkten Nachfrage durch Vervielfältigungen oder öffentliche Wiedergabe finanziell teilhaben können, führt eine zunehmende Wertschätzung von Kunstwerken in erster Linie zu Preissteigerungen der Werkoriginale. Das Institut des Folgerechts ist dem deutschen Recht seit der Urheberrechtsreform 1965 bekannt. Vor Verabschiedung und Umsetzung der Folgerecht-Richtlinie war das Folgerecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten existierte gar keine entsprechende Regelung, in anderen Mitgliedstaaten unterschieden sich die Regelungen zum Folgerecht im Hinblick auf die erfassten Werke, die Anspruchshöhe und die Anspruchsberechtigten.

Aufgrund der Folgerecht-Richtlinie gibt es nunmehr in allen Mitgliedstaaten ein Folgerecht zu weitgehend harmonisierten Bedingungen, welches Künstlerinnen und Künstlern oder ihren Rechtsnachfolgern ermöglicht, eine Beteiligung aus dem Wiederverkauf eines Werkes durch einen Vertreter des Kunsthandels zu beanspruchen. Für eine Übergangszeit, spätestens bis zum 1. Januar 2012, lässt die Richtlinie denjenigen Mitgliedstaaten, die vor dem 13. Oktober 2001 das Folgerecht noch nicht anwendeten, die Möglichkeit, das Folgerecht auf lebende Künstler zu beschränken.

In Umsetzung der Folgerecht-Richtlinie mussten die früheren deutschen Regelungen zum Folgerecht zu Lasten der bildenden Künstlerinnen und Künstler an das an vielen Stellen geringere Niveau der Richtlinie angepasst werden. So schrumpfte zum einen der Kreis der Folgerechtsinhaber, da nunmehr Veräußerungen unterhalb eines Verkaufspreises von 400 Euro folgerechtsfrei bleiben,

gegenüber einem Schwellenwert von zuvor 50 Euro. Darüber hinaus ist der in Deutschland vormals geltende einheitliche Beteiligungssatz von 5 Prozent durch fünf Sätze ersetzt worden, deren Höhe ausgehend von nunmehr nur noch 4 Prozent für Veräußerungserlöse bis zu 50 000 Euro mit zunehmendem Verkaufspreis sinkt und insgesamt auf eine Höchstsumme für eine Folgerechtsvergütung von 12 500 Euro begrenzt ist. Diese Verschlechterung der rechtlichen Stellung von Urhebern von Werken bildender Künste wurde hingenommen, da aufgrund der durch die Richtlinie erfolgenden Harmonisierung zu erwarten war, dass Deutschland für den Kunstmarkt attraktiver wird und deutsche Urheber nunmehr auch aus den EU-Mitgliedstaaten Einkünfte nach dem Folge-recht erzielen, in denen bislang ein solches Recht nicht existierte, beispielsweise aus dem Vereinigten Königreich.

Die Bundesregierung ruft in Erinnerung, dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006 nach intensiven Diskussionen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in einem breiten Konsens mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen wurde.

1. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, damit die in Artikel 11 der Folge-recht-Richtlinie geforderte Evaluation zur Durchführung und den Auswirkungen der Richtlinie – die die EU-Kommission dem Europäischen Parlament bis spätestens 1. Januar 2009 vorlegen sollte – zeitnah von der EU-Kommission vorgelegt wird?

Die Bundesregierung hat sich in verschiedenen Gesprächen mit der EU-Kommission nach dem anzufertigenden bzw. nunmehr ausstehenden Bericht erkundigt, zuletzt in der Sitzung des nach Artikel 11 Absatz 2 der Folge-recht-Richtlinie eingerichteten Kontaktausschusses im Februar 2009. Nach Auskunft der EU-Kommission verspätet sich der Bericht, da die Umsetzung der Folge-recht-Richtlinie teilweise erst 2008 abgeschlossen worden sei und somit noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie vorlägen. Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, dass die EU-Kommission einen aussagekräftigen Bericht über die Durchführung und Auswirkungen der Richtlinie vorlegt.

2. Hat der weite Umsetzungsspielraum, den die Folge-recht-Richtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Schwellenwerte lässt, nach Auffassung der Bundesregierung dazu geführt, dass das Folge-recht in der Europäischen Union nur unzureichend harmonisiert werden konnte und Wettbewerbsnachteile zu Lasten des deutschen Kunsthandels fortbestehen?

Wenn ja, welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um diese Wettbewerbsnachteile zu beseitigen bzw. zu reduzieren?

Unter Verweis auf die Vorbemerkung geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass relevante Wettbewerbsnachteile zu Lasten des deutschen Kunsthandels durch die deutschen Regelungen zum Folge-recht fortbestehen, sondern vielmehr davon, dass der Kunsthandel zunächst unmittelbarer als die bildenden Künstlerinnen und Künstler, deren Werke in Deutschland im Kunsthandel weiterveräußert werden, von der weitgehenden europaweiten Harmonisierung profitiert hat. Die Differenzierungen der Folge-recht-Richtlinie hinsichtlich lebender Künstler wird nach Artikel 8 der Richtlinie ohnehin nur noch bis Ende 2011 von den Mitgliedstaaten genutzt werden können, die bisher kein Folge-recht kannten. Hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten unterschiedliche Eingangsschwellenwerte festzulegen, sind die am europäischen Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe, wie in Erwägungsgrund 22 der Richtlinie

dargelegt, davon ausgegangen, dass sich Unterschiede bei der Höhe der Schwellenwerte „aufgrund der niedrigen Beträge nicht nennenswert auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts auswirken (dürften)“. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Annahme nicht mehr zutrifft.

Die Bundesregierung unterstützt die Ausweitung des Folgerechts auf internationaler Ebene und insofern auch die Bestrebungen der EU-Kommission das Folgerecht (wieder) auf die Tagesordnung der Diskussionen in der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) zu setzen.

3. Welche Auswirkungen hat die breite Spanne der Schwellenwerte in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die Vergütungssituation deutscher ausübender Künstler nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in Bezug auf deren Vergütungsaufkommen aus dem Folgerecht?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Auskunft der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) kann aus den Zahlen für das Jahr 2008 (vgl. Antwort zu Frage 10) geschlossen werden, dass der Ausfall deutscher Künstlerinnen und Künstler durch die Absenkung der Beteiligungssätze teilweise durch die Einführung des Folgerechts in den übrigen EU-Mitgliedstaaten kompensiert wurde, insbesondere durch Folgerechtsausschüttungen aus dem Vereinigten Königreich.

4. Sofern die Bundesregierung der Auffassung ist, dass Wettbewerbsnachteile zu Lasten des deutschen Kunsthandels fortbestehen, welche Auswirkungen haben diese Wettbewerbsnachteile auf die wirtschaftliche Situation deutscher Künstler?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie steht die Bundesregierung zu dem Antrag Großbritanniens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande und Österreichs, dass ihnen über den in Artikel 8 Absatz 2 der Folgerecht-Richtlinie vorgesehenen Zeitraum bis 1. Januar 2010 hinaus auch weiter erlaubt wird, nur bei der Veräußerung von Werken lebender Künstler eine Folgerechtsabgabe zu erheben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Irland, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich die EU-Kommission davon unterrichtet, dass sie beabsichtigen, die Verlängerungsoption des Artikels 8 Absatz 3 der Folgerecht-Richtlinie in Anspruch zu nehmen und damit bis 1. Januar 2012 ein Folgerecht zugunsten der nach dem Tod der Künstler anspruchsberechtigten Rechtsnachfolger nicht anzuwenden.

Die Bundesregierung sieht die verlängerte Anwendung der Ausnahmenvorschrift in Artikel 8 in diesen vier Mitgliedstaaten äußerst kritisch und hat sich so auch in der Sitzung des Kontaktausschusses geäußert. Die verlängerte Anwendung der Ausnahmenvorschrift verzögert einen weitgehend einheitlichen europäischen Kunstmarkt zu Lasten des deutschen Kunsthandels um weitere zwei Jahre. Außerdem werden die Rechtsnachfolger deutscher Künstlerinnen und Künstler bei Verkäufen in den wichtigen Kunsthandelsplätzen der vier Mitgliedstaaten um weitere zwei Jahre benachteiligt. Nach Kenntnis der Bundesregierung besteht in Belgien ein Folgerecht auch für Rechtsnachfolger (Artikel 11 des belgischen Urheberrechtsgesetzes, „loi relative au droit d’auteur et aux droits voisins“).

6. Wie bewertet die Bundesregierung die erst kürzlich erneut bekräftigte Entscheidung des schweizerischen Parlaments, von einer Einführung des Folgerechts in der Schweiz abzusehen, und welche Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit des Kunsthandels in Deutschland erwartet sie hieraus?
7. Was hält die Bundesregierung den zur Begründung dieser Entscheidung vorgebrachten Argumenten (Verlust von Standortvorteilen, die die Schweiz für den internationalen Kunsthandel besonders attraktiv machen; Ungeeignetheit der Folgerechtsidee als Instrument zum Schutz der berechtigten Sozialinteressen von Kulturschaffenden etc.) entgegen?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung bedauert, dass das Folgerecht, das sich in Deutschland seit mehr als 40 Jahren bewährt hat und auch in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst enthalten ist, bisher keinen Eingang in das schweizerische Urheberrechtsgesetz gefunden hat. Dies ist jedoch keine neue Divergenz, sondern ein Weiterbestehen der bisherigen Situation, mit der der deutsche Kunsthandel seit über 40 Jahren lebt.

Die im Verlauf der gesetzgeberischen Diskussion in der Schweiz vorgebrachten Argumente sind der Bundesregierung – auch aus den deutschen Gesetzgebungsverfahren – bekannt. Dennoch hält die Bundesregierung die Gründe, die bereits im Jahr 1965 den deutschen Gesetzgeber zur Einführung des Folgerechts bewogen haben, nach wie vor für zutreffend.

Ein Gefälle gegenüber der Schweiz und den USA ist gerade bei der europäischen Harmonisierung absehbar gewesen und zum Schutz der Kreativen durch die europäische Harmonisierung in Kauf genommen worden.

8. Wie viele deutsche Künstler bzw. Erben von Künstlern erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Folgerechtsausschüttungen durch die VG Bild-Kunst, und wie viele ausländische Künstler bzw. deren Erben erhalten hier Folgerechtsausschüttungen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Folgerecht in Deutschland so ausgestaltet ist, dass es auch von den Künstlerinnen und Künstlern individuell wahrgenommen werden kann. Von denjenigen Künstlerinnen und Künstlern, die ihre Rechte durch die VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen, erhielten nach Auskunft der VG Bild-Kunst im Jahr 2008 744 Folgerechtsausschüttungen. Darüber hinaus erhielten 412 Mitglieder ausländischer Verwertungsgesellschaften Folgerechtsausschüttungen. Somit erhielten im Jahr 2008 in Deutschland insgesamt 1 156 Berechtigte Folgerechtsausschüttungen durch die VG Bild-Kunst. Eine Differenzierung zwischen deutschen und sonstigen europäischen Künstlern wird von der VG Bild-Kunst nicht vorgenommen. Unter den Mitgliedern der VG Bild-Kunst sind auch Ausländer und unter den Mitgliedern ausländischer Verwertungsgesellschaften auch Deutsche.

9. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausschüttungen auf die lebenden Künstler bzw. auf die Erben der Künstler?

Nach Auskunft der VG Bild-Kunst verteilten sich die von ihr im Jahr 2008 ausgeschütteten Erlöse aus dem Folgerecht an die 1 156 Berechtigten auf 624 lebende und 532 bereits verstorbene Künstler.

10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausschüttungen insgesamt pro Jahr, und wie hoch ist der durchschnittliche Ausschüttungsbetrag jeweils bei lebenden und bereits verstorbenen Künstlern?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über die Höhe der Folgerechtsausschüttungen, insbesondere nicht über die Ausschüttungen aus dem Folgerecht, welches von den Künstlerinnen und Künstlern individuell wahrgenommen wird. Hinsichtlich derjenigen Künstlerinnen und Künstler, die ihre Rechte von der VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen, wurden nach Auskunft der VG Bild-Kunst im Jahr 2008 3 373 652,63 Euro an Berechtigte verteilt. Dabei flossen an lebende Künstlerinnen und Künstler durchschnittlich 2 055,43 Euro, an die Rechtsnachfolger bereits verstorbener Künstlerinnen und Künstler durchschnittlich 3 930,57 Euro. Der durchschnittliche Ausschüttungsbetrag für alle Berechtigten betrug 2 918,38 Euro.

In den vergangenen Jahren betragen die Folgerechtsausschüttungen der VG Bild-Kunst insgesamt für 2008 3 373 652,63 Euro, für 2007 3 469 074,14 Euro, für 2006 2 751 312,60 Euro, für 2005 2 351 687,18 Euro, für 2004 2 471 036,49 Euro und für 2003 2 703 316,73 Euro.

Dabei ist nach Auskunft der VG Bild-Kunst zu beachten, dass die Ausschüttungen in einem Jahr vor allem den Kunsthandel des Vorjahres reflektieren.

11. Wie viele deutsche bildende Künstler haben sich bei der VG Bild-Kunst als folgerechtsberechtigt angemeldet, und wie viele ausländische Künstler?

Folgerechtsberechtigt ist grundsätzlich jeder Urheber eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes (§ 26 des Urheberrechtsgesetzes). Wie bereits ausgeführt, muss das Folgerecht in Deutschland nicht zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Nach Auskunft der VG Bild-Kunst liegt die Anzahl der Künstlerinnen und Künstler, deren Werke im deutschen Kunsthandel weiterverkauft werden und damit einen Folgerechtsanspruch auslösen, seit vielen Jahren bei weniger als 3 000.

Die VG Bild-Kunst selbst hatte am 31. Dezember 2008 10 881 bildende Künstler und 24 357 Fotografen und Designer als Mitglieder, die als Folgerechtsberechtigte zu zählen sind.

Zur Anzahl der Berechtigten im EU-Ausland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. In welcher Höhe haben deutsche Künstler im vergangenen Jahr in anderen EU-Mitgliedstaaten Folgerechtsausschüttungen erhalten?

Wie viel davon entfallen absolut und relativ auf Großbritannien, Österreich, die Niederlande, Belgien und Luxemburg?

Zur Höhe der Ausschüttungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Wahrnehmung der Folgerechtsansprüche durch Künstlerinnen und Künstler selbst liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach Auskunft der VG Bild-Kunst hat diese für die von ihr vertretenen Urheber aus dem Ausland insgesamt 747 695,65 Euro erhalten. Davon fallen 8 894,92 Euro (1,19 Prozent) auf Ausschüttungen aus Belgien, 2 492,88 Euro (0,33 Prozent) aus den Niederlanden, 7 770,70 Euro (1,04 Prozent) aus Österreich und 703 866,37 Euro (94,14 Prozent) aus dem Vereinigten Königreich.

13. Nach welchen Kriterien wird die Bundesregierung Kulturgut der UNESCO-Vertragsstaaten in das Verzeichnis nach der „Verordnung über das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes nach dem Kulturgüterrückgabegesetz“ aufnehmen, um auf diese Weise Einfuhrbeschränkungen für Kulturgut zu schaffen, für die zurzeit keine nationale Rechtsgrundlage besteht?

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Kulturgut der UNESCO-Vertragsstaaten in das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes gemäß § 14 Kulturgüterrückgabegesetz (KultGüRückG) sind in der „Verordnung über das Verzeichnis wertvollen Kulturgutes nach dem Kulturgüterrückgabegesetz“ geregelt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Kulturgüter in das Verzeichnis aufgenommen werden, die individuell bestimmbar sind. Das KultGüRückG und die Verordnung sind die Rechtsgrundlagen für die Aufnahme von Kulturgut der Vertragsstaaten in das Verzeichnis. Grundsätzlich definieren die Vertragsstaaten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens von 1970 selbst, welche Kulturgüter sie vor einer unrechtmäßigen Verbringung schützen wollen (§ 14 Absatz 2 Satz 3 KultGüRückG). Nur das Kulturgut von UNESCO-Vertragsstaaten, welches in das Verzeichnis aufgenommen wurde, unterliegt der Genehmigungspflicht bei der Einfuhr (§ 14 Absatz 1 KultGüRückG). Es handelt sich hierbei um Kulturgut, welches ohnehin einer Ausfuhrbeschränkung eines Vertragsstaates unterliegt. Die Genehmigungspflicht verhindert lediglich die illegale Verbringung solchen Kulturguts in das Bundesgebiet.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das deutsche Umsetzungsgesetz sich nur auf Sachverhalte nach Inkrafttreten der UNESCO-Konvention in Deutschland bezieht, also keine Rückwirkung auf Kulturgüter entfaltet, die sich schon vor dem in dem Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 genannten Stichtag 26. April 2007 hierzulande befanden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass das deutsche Umsetzungsgesetz sich nur auf Sachverhalte nach Inkrafttreten des UNESCO-Kulturgutübereinkommens von 1970 in Deutschland bezieht und Rückgabeansprüchen nur solche Kulturgüter unterliegen können, die nach dem genannten Stichtag 26. April 2007 sich im Bundesgebiet befanden. Zu beachten ist aber die in § 6 Absatz 2 Satz 4 KultGüRückG geregelte Fiktion des Verbringungszeitpunktes: Lässt sich der Zeitpunkt der Verbringung nicht aufklären, wird eine Verbringung nach dem 26. April 2007 dann angenommen, wenn der Gegenstand vor dem 26. April 2007 (Inkrafttreten des Vertragsgesetzes) von dem ersuchenden Vertragsstaat als besonders bedeutsam bezeichnet wurde.

15. Erachtet die Bundesregierung die Kritik in dem jüngst in der Zeitschrift Kunst- und Urheberrecht (Ausgabe 2/09) erschienenen Artikel „Antiken, Recht und (kein) Markt?“, in dem von aktuellen Bestrebungen vor allem hessischer (u. a. Polizei-)Behörden berichtet wird, den Handel mit archäologischen Gegenständen durch Beschlagnahmeaktionen u. a. nach Auffassung des Autors mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbarende Aktivitäten massiv einzuschränken oder sogar ganz zu unterbinden, als berechtigt, und teilt sie die Auffassung, dass allein der Besitz archäologischer Kunstgegenstände keinen hinreichenden Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder sogar einer Straftat mit der Folge von Ermittlungsverfahren und Beschlagnahmungen begründet, auch wenn Besitzer keine Grabungs- oder Exportlizenz vorlegen kann?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Bestrebungen vor, den legalen Handel mit archäologischen Gegenständen durch Beschlagnahmeaktio-

nen massiv einzuschränken oder gar zu unterbinden. Im Übrigen obliegt es nicht der Bundesregierung, sondern den Strafverfolgungsbehörden der Länder, zu prüfen, ob im Einzelfall ein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigender Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens eines Betroffenen gegeben ist.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, dass bei gegenteiliger Auffassung (wie sie gerade von den bereits erwähnten hessischen Behörden vertreten wird) Hunderttausende von Kunstgegenständen bedroht sind, die sich teilweise seit Jahrhunderten unter anderem auch in Privat- oder Museumsbesitz befinden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie groß die Zahl der archäologischen Kunstgegenstände in Privatbesitz ist. Gleiches gilt für Kunstgegenstände in Museumsbesitz, wobei daran zu erinnern ist, dass sich die weit überwiegende Mehrzahl der Museen in Deutschland, soweit es sich um Museen in öffentlicher Trägerschaft handelt, in der Trägerschaft der Länder und der Kommunen befindet.

17. Kann die Bundesregierung die Behauptung bestätigen, dass angeblich mit Rücksicht auf drohende Rückforderungen anderer Staaten öffentliche Museen in Deutschland (wie z. B. das Badische Landesmuseum Karlsruhe oder die Archäologische Abteilung des Reiß-Museums in Mannheim) ihre Sammeltätigkeit bezüglich archäologischer Exponate eingestellt haben, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

Die Bundesregierung kann die Behauptung nicht bestätigen, da ihr keine belastbaren Untersuchungen bekannt sind. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die weit überwiegende Mehrzahl der Museen in Deutschland, soweit es sich um Museen in öffentlicher Trägerschaft handelt, in der Trägerschaft der Länder und der Kommunen befindet. Sicherlich ist es richtig, dass zahlreiche archäologische Museen bei Neuerwerbungen im Hinblick auf die Provenienz der Objekte besondere Prüfungen vornehmen. Dies entspricht den Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM (Nummer 3.2. der deutschen Fassung). Danach soll „ein Museum (...) Objekte oder Exemplare nur dann kaufen, leihen oder als Geschenk bzw. Legat annehmen, wenn der Träger und die verantwortliche Person im Museum überzeugt sind, dass ein gültiger Rechtstitel erlangt werden kann. Es müssen alle notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass eine mögliche Neuerwerbung nicht etwa im Ursprungsland oder irgendeinem anderen Land (einschließlich des eigenen), in dem es sich legal befunden haben mag, auf illegale Weise erworben oder exportiert wurde. Bevor ein Erwerb in Erwägung gezogen wird, sollte alles daran gesetzt werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln – von seiner Entdeckung oder Entstehung an. Zusätzlich (...) darf ein Museum keine Stücke akzeptieren, bei denen berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ihre Entdeckung mit der ungenehmigten, unwissenschaftlichen (Grabung) oder absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung historischer Denkmäler einherging. Dies gilt auch für (...) Funde, die dem Grundeigentümer oder den zuständigen Behörden verheimlicht wurden.“

18. Wie steht die Bundesregierung zu dem im Zusammenhang mit Kulturgut zu beobachtenden Phänomen des „nationalen Retentionismus“, wie es z. B. unlängst in dem von dem Direktor des Chicago Art Institutes,



Prof. Dr. James Cuno, herausgegebenen Buch „Whose Culture?“ von verschiedenen Seiten eingehend analysiert wird?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, einzelne wissenschaftliche Äußerungen zu kommentieren. Die Bundesregierung beobachtet allerdings mit Aufmerksamkeit die internationale Debatte über den Funktionsauftrag gerade großer Museen und ihre Aufgabenstellung bei der Bewahrung des kulturellen Erbes im globalen Zusammenhang.

19. Wie hoch sind die Mehrwertsteuersätze für bildende und angewandte Kunst in den zur EU gehörenden Staaten sowie der Schweiz?

Die jeweilige Höhe der Mehrwertsteuersätze für bildende und angewandte Kunst in den Mitgliedstaaten der EU ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Mitgliedstaat	Normalsatz für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Steuersatz für die Einfuhr	Steuersatz für Lieferung durch Urheber und Gelegenheitskäufe	Anmerkungen
Belgien	21	6	6	
Bulgarien	20	20	20	
Tschechien	19	9	19	
Dänemark	25	25	25	Gemäß Artikel 123 MwStSystRL senkt Dänemark die Steuerbemessungsgrundlage auf 20 Prozent, auf die ein Steuersatz von 25 Prozent angewandt wird, so dass die Einfuhr von Kunstgegenständen und Antiquitäten einem effektiven Steuersatz von 5 Prozent unterliegt. Ebenso wird die Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen durch den Urheber auf 20 Prozent gesenkt, auf die ein Steuersatz von 25 Prozent angewandt wird, was einen effektiven Steuersatz von 5 Prozent ergibt
Deutschland	7*/19	7*/19	7*/19	* Der ermäßigte Satz von 7 Prozent gilt nur für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke
Estland	18	18	18	
Griechenland	19	9	9	
Spanien	16	7	7	
Frankreich	19,6	5,5	5,5	
Irland	13,5*/21,5	13,5	13,5	* Der ermäßigte Satz von 13,5 Prozent gilt nur für Kunstgegenstände und Antiquitäten
Italien	20	10	10	Gelegenheitskäufe unterliegen dem Normalsatz
Zypern	15	nicht bekannt	nicht bekannt	
Lettland	21	21	21	
Litauen	19	19	19	
Luxemburg	15	6	6	
Ungarn	20	20	20*	* Gelegenheitskäufe unterliegen nicht der MwSt
Malta	18	18	18	
Niederlande	19	6	6	
Österreich	20	10	10	
Polen	22	7	7	

Mitgliedstaat	Normalsatz für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Steuersatz für die Einfuhr	Steuersatz für Lieferung durch Urheber und Gelegenheitskäufe	Anmerkungen
Portugal	5*/20	5*/20	5	* Der ermäßigte Satz gilt nur für Kunstgegenstände. Auf Madeira und den Azoren beträgt der Normalsatz 14 Prozent, der ermäßigte Satz 4 Prozent
Rumänien	19	19	19	
Slowenien	20	8,5	8,5	
Slowakei	19	19	19	
Finnland	22	8/22	8/22	
Schweden	25	12	12	
Vereinigtes Königreich	15	5	15	

Soweit der Bundesregierung bekannt, unterliegen in der Schweiz nach Artikel 36 des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes sämtliche Umsätze im Bereich Kunst dem dortigen Regelsteuersatz von 7,6 Prozent.

20. Wie steht die Bundesregierung zu der Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, die empfiehlt, bei einer Überarbeitung des Begriffs der ermäßigt besteuerten Kunstgegenstände nach Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes diesen um die Kunstfotografie zu erweitern und dabei auf die Definition der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie abzustellen, und womit begründet sie, dass bisher für den Verkauf von Kunstfotografie nicht der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gilt?

Die Bundesregierung lehnt die von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ unterbreitete Empfehlung, die Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes i. V. m. Nummer 53 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz auf Kunstfotografien auszudehnen, aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Da Umsätze von Wiederverkäufern (z. B. Kunsthändlern oder Galeristen) gemäß Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) von der Möglichkeit, einen ermäßigten Steuersatz auf die Lieferungen von Kunstgegenständen anzuwenden, ausgenommen sind, verstieße eine generelle Begünstigung des Fotokunsthandels gegen die verbindlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

Die Steuerermäßigung für Umsätze mit Kunstgegenständen geht auf das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) zurück, mit dem die Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem zum 1. Januar 1968 eingeführt wurde. Der Regierungsentwurf für ein Umsatzsteuergesetz (Bundestagsdrucksache IV/1590) sah keinen besonderen Steuersatz für Kunstgegenstände vor. Die entsprechende Steuerermäßigung wurde erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen eingefügt. Der Bericht des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache V/1581) gibt jedoch nicht wieder, welche Gründe den Gesetzgeber bewegen haben, Umsätze mit Kunstfotografien nicht zu begünstigen.

21. Mit welchen Steuermindereinnahmen rechnet die Bundesregierung bei Einführung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Kunstfotografie?

Mangels statistischer Daten ist der Bundesregierung eine Bezifferung der Steuermindereinnahmen bei Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Kunstfotografie nicht möglich.

